

Kurztitel

Konsumentenschutzgesetz

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 140/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2014

§/Artikel/Anlage

§ 7b

Inkrafttretensdatum

13.06.2014

Text**Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware**

§ 7b. Wenn der Unternehmer die Ware übersendet, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher über, sobald die Ware an den Verbraucher oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Mangels anderer Vereinbarung erwirbt der Verbraucher zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware.